



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.119/3-I 8/89

An das
Präsidium
des Nationalrates

W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	36 - GE 9 - 89
Datum:	10. FEB. 1989
Verteilt:	16.2.89

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

St. Klammergraben

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ver-
meidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen
(Abfallwirtschaftsgesetz - AWG).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Be-
ziehung auf die Entschliebung des Nationalrates vom
6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

9. Februar 1989

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20.119/3-I 8/89

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz - AWG).

zu Zl. 08 3504/16-I/8/88

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 20. Dezember 1988 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu den §§ 4 und 5

Die Absätze 1 dieser beiden Bestimmungen sehen vor, daß jeweils ein bundes- und landesweites Abfallwirtschaftskonzept und deren Fortschreibungen zu veröffentlichen sind, wobei allerdings ungeregelt bleibt, in welchem Druckwerk bzw. anderen Massenmedium diese Veröffentlichung zu erfolgen hat (Wiener Zeitung?). Es wird daher angeregt, im Gesetzestext dies zu sagen.

- 2 -

Zum § 8:

1. Der Abs. 1 sieht vor, daß "zur Erreichung der Vorgaben des § 4 Abs. 2 Z. 2" Absprachen "mit den beteiligten Gebietskörperschaften und mit den unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreisen" anzustreben seien. Dabei ist allerdings weder dem Text noch den Erläuterungen zu entnehmen, wer diese "Kooperationsabkommen" schließen kann. Auch die Rechtsnatur derartiger Vereinbarungen bleibt offen, sodaß über deren Durchsetzbarkeit Unklarheit herrscht.

2. Der Abs. 4 Z. 4 ermächtigt den BMUJF, für bestimmte Erzeugnisse "Verkehrsbeschränkungen" zu verordnen; da der Begriff des "Inverkehrbringens" vom Gesetzgeber sehr verschieden verstanden wird (s. zB. § 6 des Produkthaftungsgesetzes) ist der Inhalt der vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen zweifelhaft. Es fragt sich daher, ob derartige Verordnungen den Anforderungen des § 4 Abs. 2 Z. 2 genügen könnten. Mit der Anordnung einer Verkehrsbeschränkung könnte nämlich das Problem nicht aus der Welt geschafft sein, was mit schon erzeugten oder aus dem Ausland eingeführten Produkten geschehen soll. Zu überlegen wäre daher, die Verordnungsermächtigung auch auf das Verbot der Produktion und des Imports bestimmter Erzeugnisse zu erweitern.

In der genannten Bestimmung ist schließlich die Wendung "Freisetzung schädlicher Stoffe" unklar, zumal diese Stoffe in der Legaldefinition des § 2 nicht näher umschrieben werden. Es wird daher angeregt, den Gesetzestext dahingehend zu verdeutlichen, daß es auch in diesem Zusammenhang um die Verwirklichung der "in diesem Gesetz (besser: Entwurf) geregelten Ziele" (Seite 7 der Erläuterungen) geht. Allenfalls könnte dabei statt auf "schädliche Stoffe" auf "gefährliche Abfälle" (vgl. den § 2 Abs. 2) Bezug genommen werden.

- 3 -

Zum § 9:

1. Hier werden insgesamt drei Fragen der Abfallverwertung behandelt, nämlich – grob gesprochen – die Voraussetzungen für die Verwertung (Abs. 1 bis 5), die Ermächtigung an den BMUJF, im Falle der nicht ausreichenden Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten hoheitlich einzugreifen (Abs. 6 bis 9) und schließlich die Ermächtigung an den BMUJF, bestimmte Abfälle von einer Verwertung auszuschließen (Abs. 10). Es wird angeregt, diese drei Problemkreise jeweils eigens zu regeln, um das Gesetz übersichtlicher zu gestalten.

2. Dem Abs. 2 ist nicht zu entnehmen, welche rechtliche Grundlage die Verpflichtung eines einzelnen Abfallbehandlers haben soll. Gedacht ist vermutlich an einen Bescheid, da ansonsten wohl ebenfalls von einer "Vereinbarung" die Rede sein müßte. Sollte dies gemeint sein, so sollte dies klargestellt werden; im übrigen sollte nicht das Bundesministerium, sondern der Bundesminister als "Gegenüber" des einzelnen Abfallbehandlers genannt werden.

3. Auch im Rahmen des Abs. 7 wäre zu überlegen, neben "Verkehrsbeschränkungen" Produktions- und Importverbote zuzulassen.

Zum § 10:

In den Z. 1 und 3 sollten jeweils das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt werden, da offenbar jede der darin aufgezählten "öffentlichen Interessen" (Leben-Gesundheit; Luft-Boden-Wasser) einzeln geschützt werden sollen und nicht nur, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung aller der jeweils zusammen genannten Rechtsgüter besteht. Diese Anregung, das Verbindungswort "und" durch "oder" zu ersetzen, gilt sinngemäß auch für die Z. 6 dieser Bestimmung (schädliche Tiere-Pflanzen-Krankheitserreger).

Auch sonst erscheint diese Bestimmung verbesserungsfähig zu sein, da die einzelnen Zahlen teilweise unvollständige Sätze enthalten.

- 4 -

Zum § 16:

Die im Abs. 5 vorgesehene Jahresfrist sollte der Drei-Monatsfrist des Bundesstraßengesetzes (BStG) angepaßt werden.

Ob das teilweise Außerkrafttreten des Bescheides über die Bemessung der Entschädigung verfassungskonform ist, ist fraglich (Art. 94 B-VG). Es käme auch eine materiell-rechtliche Lösung dieses Problems in Betracht, wie sie die Regierungsvorlage eines Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes vorsieht.

Zum § 18:

Die im Abs. 6 enthaltene, wenig glückliche Wendung "schadlos behandeln" sollte vermieden werden.

Zum § 24:

Die Fassung des Abs. 1 erscheint nicht glücklich.

Es wird daher folgende Fassung vorgeschlagen:

"(1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen, welche Abfälle als gefährliche Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 und welche gefährlichen Abfälle als Problemstoffe im Sinne des § 2 Abs. 3 gelten."

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß eine möglichst genaue Grenzziehung zwischen "gefährlichen Abfällen" und "gefährlichen Abfällen, die Problemstoffe sind", erforderlich wäre. Aus den beiden zitierten Gesetzesstellen (§ 2 Abs. 2 und 3) geht hervor, daß sich "gefährliche Abfälle" von den "Problemstoffen" nur durch die Art ihres Anfalls (öffentliche und private Haushalte) in Verbindung mit der Notwendigkeit einer Zwischenlagerung unterscheiden; bezüglich des Inhalts bzw. der Substanz der Abfallstoffe wird hingegen kein Unterschied gemacht.

- 5 -

Zum § 25:

Die hier umschriebene "Sorgfaltspflicht" erweckt ein gewisses Unbehagen. Es fragt sich, ob diese Regelung nicht zu weit ginge, da es wohl möglich wäre, daß in bestimmten Fällen nicht für "jedermann" eine Verletzung der öffentlichen Interessen nach § 10 ohne weiteres erkennbar ist. So wird einem Passanten (siehe das Beispiel auf Seite 17 der Erläuterungen) nicht in jedem Fall klar sein, daß etwa der "Umgang" mit bestimmten Abfällen zu erhöhten Schadstoffanreicherungen im Boden führen kann. Sollte die Bestimmung für den "Umgang" mit Abfall die Einhaltung einer über das Maß des § 1297 ABGB hinausgehenden Sorgfalt vorschreiben, so wäre sie aus schadenersatzrechtlicher Sicht bedenklich. Es geht wohl nicht an, für diesen besonderen Bereich spezielle Anforderungen an den "Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit" (§ 1297 ABGB) zu stellen, die von Laien mangels entsprechender Kenntnisse nicht erfüllt werden können.

Aus haftungsrechtlicher Sicht kann auf die gesamte Bestimmung verzichtet werden, da die Vorschriften des vorliegenden Entwurfs in weiten Teilen als "Schutzgesetze" im Sinn des § 1311 ABGB anzusehen sein werden. Deren Verletzung kann daher zu schadenersatzrechtlichen Folgen führen.

Besonders bedenklich wird diese ganz unbestimmte Sorgfaltspflicht als Tatbestand einer Strafdrohung (§ 47 Abs. 1 Z. 10), besonders bei der allfälligen Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG 1950.

Zum § 39:

Die "Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes" kann sehr große Aufwendungen erfordern; sie kann den Wert des Grundstückes sogar beträchtlich übersteigen. Sie dem Grundeigentümer nach dem zweiten Satz des Abs. 2 aufzuerlegen, kann also noch über die (entschädigungslose) Ent-

- 6 -

eignung hinausgehen. Eine solche Regelung ist aus der Sicht des Eigentumsrechtes abzulehnen.

Zum § 47:

1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Es wäre daher zu überlegen, ob tatsächlich bei allen in dieser Bestimmung angeführten Tatbeständen zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügen soll oder ob nicht in einigen Fällen mit der Bestrafung lediglich der vorsätzlichen Begehung das Auslangen gefunden werden kann. Zutreffendenfalls wäre jedenfalls das Wort "vorsätzlich" einzufügen.

2. Sollte beabsichtigt sein, bei einigen Tatbeständen auch den Versuch unter Strafe zu stellen, so müßte dies ausdrücklich festgelegt werden.

3. Die Z. 8 sollte - abgesehen von der Vermeidung des Ausdrucks "schadlos behandeln" (s. die Ausführungen zum § 18) - die Wendung "und auch ... auch nicht" sprachlich verbessert werden.

4. Die Z. 9 sollte besser lauten:

"9. entgegen dem § 19 Abfälle durch Österreich durchführt;"

5. Die Z. 10 verstößt im Hinblick auf die Unbestimmtheit des § 25, der seinerseits bloß auf den § 10 verweist, gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot für Strafbestimmungen.

6. In den Aufzählungen der einzelnen Tatbestände fehlt sowohl im Abs. 1 als auch im Abs. 2 vor der letzten Z das Wort "oder".

7. Im Abs. 2 sollte in den Paragraphenaufzählungen der Z. 1 und 2 jeweils das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt werden.

- 7 -

Zum § 48:

Hier wurde offenbar versehentlich das Wort "Geldstrafen" ausgelassen. Richtig sollte es wohl heißen: "Die in Vollziehung dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen sind".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

9. Februar 1989

Für den Bundesminister:

FEITZINGER